

# Stiftungssatzung

# **Deutsche Kinderturn-Stiftung**

Otto-Fleck Schneise 8
60528 Frankfurt

rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts



# Satzung der Deutschen Kinderturn-Stiftung

# § 1 Name, Rechtform, Geschäftsjahr, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Deutsche Kinderturn-Stiftung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

#### § 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die F\u00f6rderung des Sports (\u00a7 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung).
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung von Maßnahmen, die zum Ziele haben, das Kinderturnen als motorische Grundlagenausbildung weiterzuentwickeln und zu verbreiten;
  - 2. die Förderung von Vorhaben, die vom Deutschen Turner-Bund e.V. und seinen angeschlossenen Untergliederungen oder anderen steuerbegünstigten oder öffentlich-rechtlichen Organisationen im Bereich des Kinderturnens und zur Bewegungsförderung verwirklicht werden sollen;
  - die Förderung von wissenschaftlichen Projekten und Forschungen zum Kinderturnen sowie Vorhaben, die der Weiterentwicklung und Verbreitung des Kinderturnens insbesondere in Deutschland dienen. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.
- (4) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls gemeinnützigen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur Verfügung stellen.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungs-mäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind.



(8) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden.

#### § 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
  - 1. der Vorstand,
  - 2. das Kuratorium.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung durch das Kuratorium,
  - b) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung,
  - c) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied oder den gesamten Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.



(5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 6 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) das Erarbeiten eines Vorschlags für eine strategische Ausrichtung;
  - b) die Unterstützung des Kuratoriums bei der Entwicklung einer Förderpolitik und der Vergaberichtlinien;
  - c) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - d) die Entscheidung über die Vergütung nach § 12 Absatz 2 und 3;
  - e) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
  - die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträgnisse des Stiftungsvermögens, der Einstellung und Auflösung von Rücklagen und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - g) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
  - h) die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - i) die Vorlage eines Vorschlags über die Andienung einer Schirmherrschaft entsprechend § 10 Abs. 1;
  - j) die Beschlussfassung über Änderung, Aufhebung, Zweckänderung der Satzung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemeinsam mit dem Kuratorium. Die Beschlussfassung erfolgt nach §15 Abs. 2.

# § 7 Geschäftsgang des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstands werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – mindestens 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.



- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sind, können sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch Dritte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

#### § 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der/die Präsident/in des Deutschen Turner-Bundes e.V. und ein vom Vorstand der Deutschen Turnerjugend zu bestimmendes Mitglied des Vorstands der Deutschen Turnerjugend sind Mitglieder des Kuratoriums. Die weiteren Mitglieder werden vom Präsidium des Deutschen Turner-Bundes e.V. bestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer im Todesfall
  - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung vertreten durch den Vorstand gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
  - b) durch Abberufung aus wichtigem Grund durch das Präsidium des Deutschen Turner-Bundes e.V.,
  - c) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung.
- (3) Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds bestellt das Präsidium des Deutschen Turner-Bundes e.V. auf Vorschlag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder den Nachfolger. Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.



(5) Das Kuratorium ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

#### § 9 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
  - a) die Festlegung der strategischen Ausrichtung der Stiftung;
  - b) das Erlassen der Vergaberichtlinien
  - c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - d) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
  - e) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - f) die Entlastung des Vorstandes:
  - g) die Abberufung des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund nach Anhörung der/s betroffenen Mitglieder/s;
  - h) die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes auf Vorschlag des Präsidiums des Deutschen Turner-Bundes e.V.;
  - i) das optionale Bilden eines Beirats;
  - j) die Beschlussfassung auf Vorschlag des Vorstandes über die Andienung einer Schirmherrschaft entsprechend § 10 Abs. 1;
  - k) die Beschlussfassung über Änderung, Aufhebung, Zweckänderung der Satzung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung gemeinsam mit dem Vorstand. Die Beschlussfassung erfolgt nach §15 Abs. 2.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 7 mit Ausnahme von § 7 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 7– entsprechend.

#### § 10 Schirmherrschaft

(1) Das Kuratorium kann einer Person, die aufgrund ihres Ansehens und ihrer Stellung in der Gesellschaft geeignet ist, die Deutsche Kinderturn-Stiftung zu repräsentieren und im Sinne des Stiftungszwecks für die Deutsche Kinderturn-Stiftung zu wirken, die Schirmherrschaft über die Deutsche Kinderturnstiftung andienen. Das Kuratorium



beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Andienung der Schirmherrschaft mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(2) Der/Die Schirmherr/in kann an den Sitzungen des Kuratoriums ohne Stimmrecht teilnehmen.

## §11 Beirat

- (1) Das Kuratorium kann gemäß § 9 Abs. 1 lit i optional einen Beirat einrichten.
- (2) Der Beirat berät das Kuratorium in Fragen zur Erfüllung des Stiftungszwecks. Er kann Stellungnahmen zu Konzeptvorschlägen des Kuratoriums abgeben.

## § 12 Vergütung für die Stiftungstätigkeit

- (1) Die Organmitglieder, Mitglieder des Beirates und der/die Schirmherr/in der Stiftung üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Bei Bedarf können alle Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine Vergütung der Stiftungstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die Stiftung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z.B. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z.B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltlage der Stiftung.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

## § 13 Aufwendungs- und Auslagenersatz

- (1) Die Organmitglieder, Mitarbeiter/innen und sonstige Beauftragte der Stiftung haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind.
- (2) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
- (3) Die Stiftung kann sich entsprechende Ordnungen geben.



# § 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

# § 15 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind auch ohne wesentliche Änderungen der Verhältnisse zulässig. Die Satzungsänderungen sind dem Finanzamt anzuzeigen.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist im Falle der Aufhebung, Zweckänderung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit der Stiftungsorgane.

# § 16 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Deutschen Turner-Bund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt, den 10.11.2018

Michaela Röhrbein

Stellv. Vorstandsvorsitzende